



Informationen zur Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG für die Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Wirtschaftsberufe

Definition und Auswirkungen der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 a) bb) Umsatzsteuergesetz (UStG)

Nach § 4 Nr. 21 a) bb) Umsatzsteuergesetz (UStG) können die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen von der Umsatzsteuer befreit werden, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten. Die Vorbereitung auf einen Beruf umfasst die berufliche Aus- und Fortbildung sowie die berufliche Umschulung im Sinne von § 1 Berufsbildungsgesetz.

Ziel der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG ist es, nicht nur schulische oder berufliche Aus- und Fortbildungen von öffentlich-rechtlich betriebenen Schulen zu fördern, sondern eine gerechte umsatzsteuerliche Behandlung zwischen privaten und öffentlichen Schulen herbeizuführen. Von einer solchen Befreiung profitieren insbesondere die Verbraucher, da die Veranstaltungen ohne „Verteuerung“ angeboten werden können.

Können sich auch Selbständige oder freiberuflich Tätige nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG befreien lassen?

An dieser Stelle kommt es darauf an, ob der/die selbständige Lehrer/-in selbst Träger der Bildungseinrichtung ist oder ob sie/er lediglich als Honorarkraft für die Bildungseinrichtung tätig ist. Kriterium für eine erste eigene Einschätzung könnte sein, ob die entgeltlichen Kursleistungen direkt mit dem Verbraucher abgerechnet werden, oder eine Anstellung auf Honorarbasis bei einer Bildungseinrichtung vorliegt.

Ist die ergangene Bescheinigung für das Finanzamt bindend?

Die Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG stellt für die Finanzverwaltung einen Grundlagenverwaltungsakt dar, auf dessen Grundlage die weiteren Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung geprüft werden.

Wie wird ein Antrag auf Umsatzsteuerbefreiung gestellt?

Das Antragsformular finden Sie auf der rechten Seite unter „Downloads“. Den ausgefüllten Antrag können Sie unterschrieben - zusammen mit den dazugehörigen Anlagen - auf dem Postweg, per Fax oder per Email eingescannt unter: umsatzsteuer@rpda.hessen.de an das Dezernat III 32 Gewerberecht senden. Bitte beachten Sie, dass Unterlagen in deutscher Sprache vorzulegen sind. Da jede Maßnahme einzeln bewilligt werden muss, reichen Sie bitte bei der Übersendung von Katalogen ein gesondertes Leistungsverzeichnis ein, das eine Aufstellung der einzelnen Kurse enthält. Aufgrund der Umstellung auf die elektronische Aktenführung werden hier eingereichte Unterlagen zur Überführung in die E-Akte gescannt und anschließend in der Regel vernichtet. Reichen Sie bitte daher unaufgefordert keine Originale ein!

Wann ist der Antrag auf Umsatzsteuerbefreiung zu stellen?

Der Antrag ist in dem Jahr zu stellen, in dem die Leistungen zum ersten Mal erbracht werden. Träger, welche sich noch in der Gründungsphase befinden, müssen zunächst eine Steuernummer von dem Finanzamt erhalten haben, bevor eine Antragstellung erfolgen kann. Eine nachträgliche Befreiung ist rückwirkend möglich, wird jedoch im Einzelfall geprüft. Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Umsatzsteuerbefreiung ist ab dem Zeitpunkt nachzuweisen, zu dem die Bescheinigung erstmalig erfolgen soll.

Welche Behörde ist zuständig, wenn die Aus-, Fort- oder Weiterbildungen in mehreren Bundesländern gleichzeitig erbracht werden?

Nach Abschn. 4.21.5 Abs. 2 und 3 UStAE ist die Behörde des Bundeslandes für die Erteilung der Bescheinigung zuständig, in dem der Stpfl. steuerlich geführt wird. Lediglich in den Fällen, in denen ein Stpfl. mit seinem Unterricht ausschließlich in einem anderen Bundesland tätig wird, genügt die Bescheinigung der zuständigen Behörde dieses Bundeslandes (Abschn. 4.21.5 Abs. 3 Satz 2 UStAE). Werden die entsprechenden Leistungen in mehreren Bundesländern angeboten, hat der Träger der Bildungseinrichtung in dem Bundesland einen Antrag auf Umsatzsteuerbefreiung zu stellen, in dem die Einrichtung steuerlich geführt wird.

Wie lange ist die Bescheinigung gültig?

Die Bescheinigung wird von der Behörde auf Widerruf erteilt. Das bedeutet, dass eine neue Bescheinigung nicht benötigt wird, solange sich nichts an der Kursbezeichnung oder am Kursinhalt ändert. Um bei solchen Änderungen jedoch steuerliche Nachteile zu vermeiden, ist es ratsam bei Änderungen ggf. die Behörde zu informieren.

Welche Kosten werden für die Bescheiderstellung erhoben?

Die Ausstellung dieser Bescheinigung ist gemäß § 1 Abs. 1 Hess. Verwaltungskostengesetz in Verbindung mit § 1 der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (Allg. VwKostO) kostenpflichtig. Die Gebührenbemessung orientiert sich neben dem ergangenen Verwaltungsaufwand der Behörde als auch an dem Nutzen/ der Bedeutung der Bescheinigung für die Einrichtung und beträgt für Antragseingänge je inhaltlich verschiedene Maßnahme 90,00 bis 800,00 Euro.